

RS Vwgh 1990/10/18 90/09/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1990

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §91;

HDG 1985 §2 Abs4;

Rechtssatz

Ein Beamter (Soldat) handelt nicht schuldhaft, wenn er bei gegebener Arbeitsüberlastung und bei Vorliegen eines Befehles, andere Erledigungen vorzuziehen, einen früher eingelangten (und nur am Tage seines Einlangens dringlich gewordenen) Antrag erst nach mehreren Wochen - also objektiv verspätet - erledigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090076.X02

Im RIS seit

18.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at